

Code of Conduct für Lieferanten der Bayerische Glaswerke GmbH mit den Marken Nachtmann und Spiegelau

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen der Bayerische Glaswerke GmbH an ihre Lieferanten von Produkten und Dienstleistungen.

Ziel des Code of Conduct für Lieferanten ist es, eine gemeinsame Ausgangsbasis für eine langfristige, vertrauensvolle und nachhaltige Geschäftsbeziehung zu schaffen und bei unseren Lieferanten das Bewusstsein für Corporate Social Responsibility zu wecken.

1. Einhaltung von Gesetzen

In den jeweiligen Produktionsstätten sind die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften, industriellen Mindeststandards, Konventionen der International Labor Organisation (ILO) und der Vereinten Nationen (UN) sowie alle anderen relevanten Bestimmungen einzuhalten. Es ist dabei diejenige Norm anzuwenden, die die strengsten Anforderungen stellt.

2. Kinderarbeit / jugendliche Beschäftigung

Kinderarbeit sowie jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden von der Bayerische Glaswerke GmbH nicht toleriert.

Die Regelungen und Vereinbarungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten sind zu beachten. Innerstaatliche Normen zum Schutz von Kindern und jugendlichen Beschäftigten sind einzuhalten. Es gelten die Ausnahmen der ILO.

3. Zwangsarbeit

Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Sklavenarbeit sowie der Sklaverei ähnliche Zustände werden von der Bayerische Glaswerke GmbH nicht geduldet. Kein Beschäftigter darf direkt oder indirekt durch Gewalt und/oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden.

4. Diskriminierung

Jedwede Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung ist untersagt. Insbesondere ist jede unterschiedliche Behandlung, die auf Grund der Rasse, der Kaste, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Glaubens, der politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, der körperlichen oder geistigen Behinderung, der ethnischen, nationalen und sozialen Herkunft, der Nationalität, der sexuellen Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen wird, verboten.

5. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben geltendem Recht, industriellen Standards oder den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist. Es gilt die maximal zulässige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend der nationalen Gesetzgebung, diese darf auf regelmäßiger Basis jedoch nicht mehr als 48 Stunden betragen. Überstunden müssen freiwillig geleistet werden, dürfen 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten und nicht regelmäßig gefordert werden. Beschäftigten steht nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu. Geleistete Mehrarbeit ist entsprechend separat zu vergüten.

6. Arbeitsverträge

Die Geschäftspartner haben ihren Beschäftigten schriftliche Arbeitsverträge zu geben, die Name, Geburtsdatum und –ort, sowie möglichst die Heimatanschrift des Beschäftigten sowie Mindestangaben über Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsstunden, Lohn und Zulagen enthalten sollen.

7. Vergütung

Die Geschäftspartner gewährleisten, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen oder dem in der Industriebranche üblicherweise vorgeschriebenem Mindestlohn entspricht, je nachdem welcher von beiden höher ist. Gehaltsabzüge wegen Disziplinarmaßnahmen sind verboten.

8. Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen

Das Recht, Vereinigungen oder Organisationen nach eigener Wahl zum Zwecke der Förderung und dem Schutz der Interessen der Beschäftigten zu gründen, diesen beizutreten, für diese tätig zu sein oder auszutreten, ist im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze anzuerkennen. Die Ausübung der Beschäftigung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

9. Disziplinarmaßnahmen

Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen, sowie den international anerkannten Menschenrechten erfolgen.

Kein Beschäftigter darf verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden.

10. Gesundheit & Sicherheit

Die Geschäftspartner haben für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen. Sie treffen erforderliche Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Hierzu wird der Geschäftspartner Maßnahmen ergreifen, um eine potentielle Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit seiner Beschäftigten aufzudecken und zu vermeiden.

11. Umweltschutz

Der verantwortliche Umgang mit der Umwelt ist zu berücksichtigen. Gesetzliche Normen und internationale Standards sind zu beachten.

12. Information/Kommunikation

Dieser Verhaltenskodex ist den Beschäftigten der Geschäftspartner bekannt zu machen.

13. Bestechung und Korruption

Jegliche Form der Bestechung oder Korruption wird von der Bayerische Glaswerke GmbH nicht toleriert. Sofern Geschenke der Sitte und Höflichkeit entsprechen, ist zu beachten, dass dadurch keine verpflichtenden Abhängigkeiten entstehen und die geltenden landesrechtlichen Normen eingehalten werden. Mitarbeitern von der Bayerische Glaswerke GmbH ist verboten, Geschenke und Zuwendungen anzunehmen bzw. zu gewähren, wenn

- es sich um Geldgeschenke oder nicht marktübliche Rabatte handelt,
- die Annahme der Zuwendungen die Geschäftsinteressen von der Bayerische Glaswerke GmbH schädigt oder
- die Gewährung der Zuwendung im direkten Zusammenhang mit der Gewährung eines Auftrags steht,
- die Zuwendung während eines Verhandlungs- oder Bietprozesses direkt oder indirekt von einer der beteiligten Parteien kommt,
- der Sachwert der Zuwendung dasjenige übersteigt, was nach den Umständen des Einzelfalls sozial adäquat und daher angemessen ist.

14. Weiterverpflichtung von Zulieferern und Beauftragten der Lieferanten

Die Bayerische Glaswerke GmbH verlangt von ihren Lieferanten, dass sie ihre Zulieferer ebenfalls auf einen Code of Conduct verpflichten, der mindestens den Anforderungen dieses Code of Conduct für Lieferanten entspricht, um eine lückenlose „Compliance“ im Zulieferungsprozess zu gewährleisten.

15. Überwachung

Die Bayerische Glaswerke GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung dieses Code of Conduct durch Nachunternehmer und Lieferanten zu überprüfen oder von un-abhängigen Dritten überprüfen zu lassen, wobei Überprüfungen in den Betrieben der Nachtunternehmer und Lieferanten – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts erfolgen.

Wird eine Verletzung des geltenden Rechts oder der Regelungen des Code of Conduct festgestellt, muss die Bayerische Glaswerke GmbH davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Sollten der Geschäftspartner oder dessen Nachunternehmer gegen geltendes Recht oder diesen Code of Conduct verstoßen, behält die Bayerische Glaswerke GmbH sich vor, die Geschäftsverbindungen aufzulösen.

16. Beschwerdeverfahren

Beanstandungen oder Hinweise von Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex können jederzeit – auch anonym – der Bayerische Glaswerke GmbH an nachfolgend genannten Kontakt gemeldet werden:

A.Kaufmann@Spiegelau-Nachtmann.de

Ich bestätige, den Code of Conduct für Lieferanten der Bayerische Glaswerke GmbH vollständig erhalten und gelesen zu haben.

Ferner bestätige ich, mich im Geschäftskontakt mit der Bayerische Glaswerke GmbH an diesen Code of Conduct zu halten und auch meine Mitarbeiter hierzu zu verpflichten.

_____, _____
Ort, Datum

Firma

Unterschrift

Vollständige(r) Name(n) in Druckbuchstaben

Titel/Funktionsbezeichnung(en)